



GEMEINDE ZENEGGEN

Reglement über die Kurtaxe

Homologation durch
den Staatsrat des Kantons Wallis
am 3. September 2025

Die Urversammlung der Gemeinde Zeneggen

- eingesehen Art. 75, 78 Abs. 3 und 79 Ziff. 2 und 3 der Kantonsverfassung;
- eingesehen Art. 2, 17, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- eingesehen das Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996;
- eingesehen die Verordnung zum Gesetz über den Tourismus vom 10. Dezember 2014;
- eingesehen die vom Gemeinderat am 17. Februar 2025 beschlossene strategische Leitlinie für die lokale Tourismuspolitik in Zeneggen 2025 – 2028, welche in Zusammenarbeit mit den regionalen Tourismusbeteiligten und Vertretern der Zweitwohnungsbesitzer erarbeitet wurde;

auf Antrag des Gemeinderates,
beschliesst:

1. Kapitel KURTAXE

Art. 1 Grundsatz und Verwendung

¹ Die Gemeinde Zeneggen erhebt eine Kurtaxe.

² Der Kurtaxenertrag ist im Interesse der Unterworfenen zu verwenden. Er dient insbesondere der Finanzierung des Betriebes eines Informations- und Reservationsdienstes, der Animation vor Ort sowie der Erstellung und dem Betrieb von Anlagen, die dem Tourismus, der Kultur und dem Sport dienen.

³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art. 2 Kurtaxenpflicht

¹ Kurtaxenpflichtig sind die Gäste, die in der Gemeinde Zeneggen übernachten und daselbst keinen Wohnsitz haben.

² Wer kurtaxenpflichtige Personen beherbergt, ist verpflichtet, die Kurtaxe bei diesen einzukassieren und dem Erhebungsorgan zu überweisen, ansonsten er persönlich für die Bezahlung haftet.

Art. 3 Ausnahmen

Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Personen, die in der Gemeinde Zeneggen, in der die Kurtaxe anfällt, ihren Wohnsitz haben. Als Wohnsitz gilt grundsätzlich der nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch festgelegte Begriff.
- b) Personen, die bei einem von der Kurtaxe befreiten Angehörigen unentgeltlich übernachten. Angehörige sind Personen, die zur grosselterlichen Parentel gehören und deren Ehegatten.
- c) Kinder unter 6 Jahren.
- d) Schüler, Lehrlinge sowie Studenten der vom Staat Wallis anerkannten und subventionierten Schulen während der Schulperiode.

- e) Patienten und Insassen von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und Fürsorgeanstalten, die vom Staat Wallis bewilligt sind.
- f) Angehörige der Armee, des Zivilschutzes, der Feuerwehr sowie ähnlicher Dienste, sofern sie im Dienst stehen.
- g) Alle Personen, die eine vom Kanton Wallis anerkannte und subventionierte Tätigkeit im Rahmen der Bewegung Jugend und Sport ausüben.

Art. 4 Erhebungsweise

- ¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung erhoben.
- ² Für Ferienwohnungen (auch Eigennutzung sowie Dauermiete) wird die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale erhoben.
- ³ Mit der Jahrespauschale sind alle kurtaxenpflichtigen Übernachtungen im entsprechenden Objekt abgegolten.
- ⁴ Die übrigen Beherberger (Hotels, Gruppenunterkünfte, Camping) rechnen die Kurtaxe aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.

Art. 5 Ansatz

- ¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung:
 - a) Für Hotels CHF 3.00
 - b) Für Ferienwohnungen, Gästezimmer und Airbnb CHF 3.00
 - c) Für Maiensässe CHF 2.00
 - d) Für Gruppenunterkünfte CHF 3.00
 - e) Für Camping CHF 2.00
- ² Kinder zwischen 6 und 16 Jahren bezahlen die Hälfte des Ansatzes.

Art. 6 Jahrespauschale für Ferienwohnungen

- ¹ Die Jahrespauschale wird je Objekt und abgestuft nach dessen Grösse erhoben.
- ² Sie beträgt für Ferienwohnungen in Zeneggen auf der Grundlage des Kurtaxenansatzes gem. Art. 5 Abs. 1 lit. b) und des durchschnittlichen Belegungsgrades der entsprechenden Unterkunfts-kategorie von 38 Nächten:
 - a) für Wohnungen bis und mit 2 Zimmer (i. d. Regel 2 Betten = Faktor 2) CHF 228.00
 - b) für Wohnungen bis und mit 3 Zimmer (i. d. Regel 3 Betten = Faktor 3) CHF 324.00
 - c) für Wohnungen bis und mit 4 Zimmer (i. d. Regel 4 Betten = Faktor 4) CHF 456.00
 - d) für Wohnungen bis und mit 5 Zimmer (i. d. Regel 5 Betten = Faktor 5) CHF 570.00
 - e) für Wohnungen bis und mit 6 Zimmer und grösser (i. d. Regel 6 Betten = Faktor 6) CHF 684.00
- ³ Die Anzahl Zimmer sind gemäss eidg. Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) definiert.
- ⁴ Die Jahrespauschale für Ferienwohnungen, die nicht ganzjährig nutzbar sind, kann durch das Erhebungsorgan auf Antrag des Eigentümers nach Massgabe der nicht nutzbaren Dauer reduziert werden. Die nicht vorhandene Nutzungsmöglichkeit ist gegenüber dem Erhebungsorgan zu belegen.

Art. 7 Jahrespauschale für Maiensässe

- ¹ Die Jahrespauschale wird je Objekt erhoben.
- ² Sie beträgt für Maiensässe in der Maiensäss- sowie in der Landwirtschaftszone auf der Grundlage des Kurtaxenansatzes gem. Art. 5 Abs. 1 lit. c) und des durchschnittlichen Belegungsgrades der entsprechenden Unterkunfts-kategorie von 18 Tagen pro Maiensäss (in der Regel 2 Betten = Faktor 2) CHF 72.00.

Art. 8 Bezahlung

- ¹ Die Abgabe der Kurtaxenabrechnung (Meldescheine oder andere Nachweise) hat für die effektiv abrechnenden Beherbergungsformen jeweils bis spätestens zum 10. des folgenden

Monats zu erfolgen. Die geschuldeten Kurtaxen sind gleichzeitig mit der Ablieferung der Kurtaxenabrechnung, jedoch spätestens innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

² Die Jahrespauschale für die pauschal abrechnenden Beherbergungsformen wird einmalig im laufenden touristischen Geschäftsjahr durch die mit dem Kurtaxeninkasso beauftragte Organisation in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen nach Erhalt durch den pauschal Abrechnenden zu bezahlen.

2. Kapitel: BEHERBERGUNGSTAXE

Art. 9 Grundsatz und Verwendung

¹ Die Gemeinde Zeneggen erhebt eine Beherbergungstaxe.

² Die Beherbergungstaxe dient zur Finanzierung der Tourismuswerbung.

Art. 10 Steuersubjekt

¹ Taxpflichtig sind alle Beherberger, welche gegen Entgelt kurtaxenpflichtige Personen beherbergen.

² Wer seine Unterkunft nicht vermietet, muss dies Zeneggen Tourismus mitteilen.

Art. 11 Erhebungsweise

¹ Die Beherbergungstaxe wird je Übernachtung erhoben.

² Die Eigentümer und Nutzniesser von Ferienwohnungen, die ihr Objekt vermieten, bezahlen die Beherbergungstaxe in Form einer Jahrespauschale.

Art. 12 Ansatz

¹ Die Beherbergungstaxe beträgt CHF 0.50

² Sie reduziert sich um die Hälfte

- a) für Kinder zwischen 6 und 16 Jahren,
- b) für Betreiber von Campingplätzen,
- c) für Beherberger von Gästen, für die die Bestimmungen des Art. 3 zur Anwendung gelangen.

³ Für Kinder unter 6 Jahren wird sie nicht erhoben.

Art. 13 Jahrespauschale für Ferienwohnungen

¹ Die Jahrespauschale wird je Objekt und abgestuft nach dessen Grösse erhoben.

² Sie beträgt für Ferienwohnungen in Zeneggen auf der Grundlage des Ansatzes der Beherbergungstaxe gem. Art. 12 Abs. 1 und der durchschnittlichen gelegentlichen Vermietung der entsprechenden Unterkunfts-kategorie von 38 Nächten

- a) für Wohnungen bis und mit 2 Zimmer (i. d. Regel 2 Betten = Faktor 2) CHF 38.00
- b) für Wohnungen bis und mit 3 Zimmer (i. d. Regel 3 Betten = Faktor 3) CHF 57.00
- c) für Wohnungen bis und mit 4 Zimmer (i. d. Regel 4 Betten = Faktor 4) CHF 76.00
- d) für Wohnungen bis und mit 5 Zimmer (i. d. Regel 5 Betten = Faktor 5) CHF 95.00
- e) für Wohnungen bis und mit 6 Zimmer und grösser (i. d. Regel 6 Betten = Faktor 6) CHF 114.00

Art. 14 Jahrespauschale für Maiensässe

¹ Die Jahrespauschale wird je Objekt und abgestuft nach dessen Grösse erhoben.

² Sie beträgt für Maiensässe in der Maiensäss- sowie in der Landwirtschaftszone auf der Grundlage des Ansatzes der Beherbergungstaxe gem. Art. 12 Abs. 1 und der durchschnittlichen gelegentlichen Vermietung der entsprechenden Unterkunfts-kategorie von 18 Nächten pro Maiensäss (in der Regel 2 Betten = Faktor 2) CHF 18.00.

3. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15 Erhebungsorgan

¹ Der Gemeinderat kann das Inkasso der Kurtaxe gemäss Art. 21 Abs. 3^{ter} TourG an den Verkehrsverein oder an das interkommunale Tourismusunternehmen delegieren.

² Die Aufsicht über die Verwendung der Kurtaxen obliegt dem Gemeinderat. Dieser überprüft die Verwendung mindestens einmal jährlich. Die zuständige Inkassostelle stellt sicher, dass die gesetzeskonforme Verwendung der Kurtaxen dem Gemeinderat jederzeit nachgewiesen werden kann.

Art. 16 Kontrolle

Das Erhebungsorgan ist berechtigt, Kontrollen über die Ordnungsmässigkeit der Überweisung der Kurtaxe durchzuführen.

Art. 17 Amtliche Einschätzung

¹ Verweigert ein Taxenschuldner die erforderlichen Angaben für die Berechnung der geschuldeten Beträge oder überweist er die Beträge nicht innert der festgelegten Frist, kann der Gemeinderat, nach erfolgloser Mahnung, eine amtliche Einschätzung vornehmen. Sie kommt einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne des Artikels 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

² Die amtliche Einschätzung hat möglichst genau die tatsächliche Situation des amtlich eingeschätzten Taxenschuldners wiederzugeben.

³ Die entstandenen Kosten sind vom amtlich eingeschätzten Taxenschuldner zu tragen.

Art. 18 Logiernächtestatistik

Pauschalabrechnende melden dem Erhebungsorgan mindestens einmal jährlich anhand eines von diesem erstellten Formulars die Anzahl Logiernächte, welche in der betreffenden Wohnung während dieses Zeitraums realisiert wurden.

Art. 19 Verweis

Ergänzend finden die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Tourismus sowie jene der Verordnung zum Gesetz über den Tourismus Anwendung.

Art. 20 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt, nach Genehmigung durch den Staatsrat, per 01.01.2026 in Kraft.

So beschlossen durch den Gemeinderat der Gemeinde Zeneggen an der Sitzung vom 19.05.2025.

So angenommen durch die Urversammlung der Gemeinde Zeneggen am 28.06.2025.

So genehmigt durch den Staatsrat an der Sitzung vom 3. September 2025.



Patrick Zehner
Gemeindepräsident



Melanie Schmid
Gemeindeschreiberin